



landkreis
hameln-pyrmont

Vereinbarung
Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
– Landkreis Hameln-Pyrmont

Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages
nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des
Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter
Personen nach § 72a SGB VIII

Karin Düsing

Claus Dieter Kauert



§ 8a SGB VIII - Ansprechpartner

Ansprechpersonen:

- **Deutscher Kinderschutzbund Hameln**
Sabine von Blankenburg,
Heidemarie Glaser, Annette Schulte
tel. 05151/942571
- **Jugendamt, Krisendienst**
Kerstin Hobein, Willi Lensdorf
tel. 05151/903-3488 und 903-3433



... Jugendhilfe soll

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,...



§ 72a SGB VIII – erweitertes Führungszeugnis

- Der Träger verpflichtet sich bei Neueinstellungen von hauptamtlichen Fachkräften ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30, 30a BZRG vorlegen zu lassen
- Der Träger verpflichtet sich*, von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30, 30a BZRG vorlegen zu lassen
- (*alle fünf Jahre)



§ 72a SGB VIII - Straftaten

Es ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen folgender Straftaten verurteilt worden sind:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Kindern, Jugendlichen oder widerstandsunfähigen Personen
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- Förderung des Menschenhandels
- Menschenraub



§ 72a SGB VIII - Straftaten

- Ausbeutung von Prostituierten
- Zuhälterei
- Exhibitionistische Handlungen
- Erregung öffentlichen Ärgernisses
- Verbreitung pornographischer Schriften, gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer oder jugendpornographischer Schriften
- Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- Ausübung der verbotenen Prostitution
- Jugendgefährdende Prostitution
- Entziehung Minderjähriger
- Kinderhandel



Wann müssen Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

...wenn dies nach **Art**, **Dauer** und **Intensität** geboten ist

Ausübung von Tätigkeiten, die geeignet sind

- eine besondere Nähe,
- ein Vertrauensverhältnis oder auch
- Macht bzw. Abhängigkeit

zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen



Art der Tätigkeiten

- Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis. **Hoher Altersunterschied** zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden (z. B.: Kinderfreizeit mit BetreuerInnen, die keine jungen Menschen mehr sind).
- Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn
 - die Teilnehmenden Kinder sind
 - bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt



Dauer der Tätigkeiten

- Die Tätigkeit dauert **länger**
(z. B. BetreuerIn im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z. B. als ÜbungsleiterIn) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
- Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen
(z. B. als BetreuerIn im Zeltlager, Gruppenstunden).



Intensität der Tätigkeiten

- Die Tätigkeit wird **alleine** wahrgenommen
(z. B. einzelne/r Gruppenleiter/in)
- Die Tätigkeit bezieht sich nur **auf ein einzelnes Kind**
oder einen bzw. eine einzelne/n Jugendliche/n
(z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht)
- Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken
geschützt und ein **abgeschlossener Bereich**
(z. B. ein Übungsraum oder eine Wohnung)
- Die Tätigkeit hat einen **hohen Grad an Intimität**
(z. B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die
Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen
(z. B. Beratung über persönliche Verhältnisse).



Abgrenzungsaspekte:

- Tätigkeit kollegial kontrolliert oder **allein**
- Öffentliches Umfeld, Gruppe –
„geschlossener Raum“, Einzelfallarbeit
- Einmalig oder **häufig wiederkehrend**
- Kurzzeitig oder **über Tag und Nacht**

Konkret heißt das:

- Ehrenamtliche, ab 18 Jahre, die mit Kindern und Jugendlichen auf Freizeiten, Lager, etc. mit Übernachtungen fahren
- Ehrenamtliche, die Gruppenstunden gestalten, die mehrmals mit den gleichen Kindern und Jugendlichen stattfinden
- Ehrenamtliche, die alleine Kontakt zu einzelnen Kindern/Jugendlichen haben
- ...



Wer benötigt **kein** Führungszeugnis?

- Eltern, Angehörige und Ehrenamtliche, die bei kurzfristigen, vereinzelt Aktivitäten (z.B. Begleitung bei Ausflügen, Essensausgaben, Unterstützung bei Festen, etc.) mithelfen.



§ 72a SGB VIII - Datenschutz

- Wenn ein Tätigkeitsausschluss von Ehrenamtlichen aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen **keine Daten** über die Person **gespeichert/niedergeschrieben werden**.
- Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger
 - a. das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeiliche Führungszeugnisses
 - b. das Datum der Einsichtnahme notieren/speichern.
- 3 Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen.
- Unbedingt an die Kostenbefreiung denken!



Zusammengefaßt...

- Informieren
- Vereinbarung abschließen
- Prüfen, ob erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden muss
- Führungszeugnis beantragen
- Führungszeugnis kontrollieren
- Ergebnis notieren und Datenschutz beachten
- Wiederholungsfrist: 5 Jahre



Kindesmisshandlung in Deutschland

Misshandlung von Kindern nach § 225 StGB

Wir wollen, dass Sie sicher leben.



Ihre Polizei

www.polizei-beratung.de



landkreis hameln-pyrmont

WIE OFT WERDEN KINDER MISSHANDELT?



FALLZAHLENENTWICKLUNG

Erfasste Fälle 2003 bis 2012

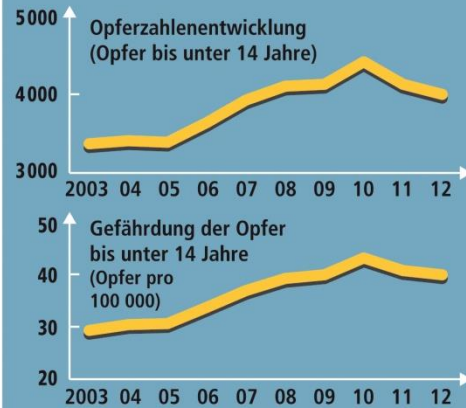
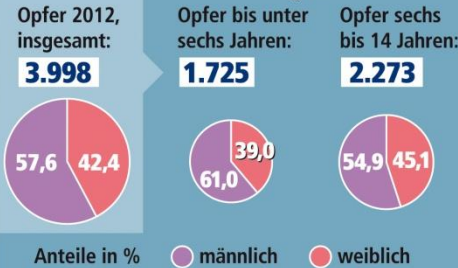


Zu beachten ist, dass gerade beim Delikt Kindesmisshandlung die Dunkelziffer hoch eingeschätzt werden muss. Je mehr Einzelfälle z.B. in die mediale Öffentlichkeit geraten, umso aufmerksamer ist die Bevölkerung und die Anzeigebereitschaft steigt. Darüber hinaus stehen diese Zahlen auch im Zusammenhang mit kriminalstrategischen Schwerpunktsetzungen der Polizei.

AUFKLÄRUNGSQUOTE 2012

96,8%

WER WIRD MISSHANDELT?



TÄTER-OPFER-BEZIEHUNG

Von den im Jahr 2012 in der PKS registrierten Opfern waren:

- 3.455** mit dem Tatverdächtigen verwandt,
- 343** mit dem Tatverdächtigen bekannt,
- 77** durch eine flüchtige Vorbeziehung mit dem Tatverdächtigen bekannt,
- 48** nicht mit dem Tatverdächtigen bekannt, bei
- 73** ist die Beziehung ungeklärt.



Kindesmissbrauch in Deutschland

Sexueller Missbrauch von Kindern



Wir wollen, dass Sie sicher leben.



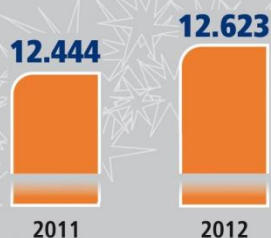
www.polizei-beratung.de



landkreis hameln-pyrmont

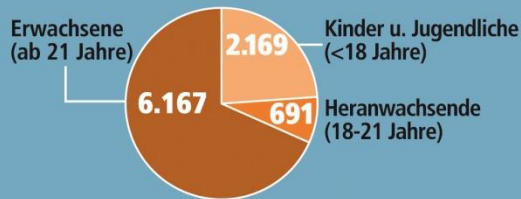
WIE OFT WERDEN KINDER SEXUELL MISSBRAUCHT?

Erfasste Fälle der Polizeilichen Kriminalstatistik

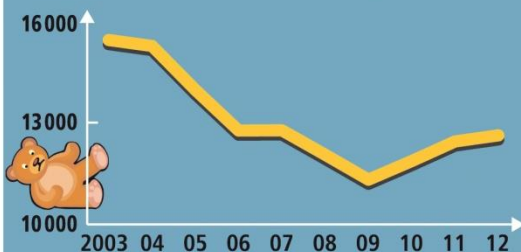


WER MISSBRAUCHT KINDER?

Tatverdächtige 2012, Gesamtzahl: **9.027**



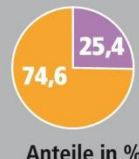
ENTWICKLUNG DER FALLZAHLEN



Zu beachten ist, dass gerade beim Delikt Kindesmissbrauch die Dunkelziffer hoch eingeschätzt werden muss: Bedingt durch eine nahe Beziehung zum Täter hat das Opfer oft nicht die Möglichkeit, auf den Missbrauch aufmerksam zu machen bzw. sich diesem zu entziehen.

WER WIRD MISSBRAUCHT?

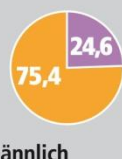
Opfer 2012, insgesamt: **14.865**



Opfer bis unter sechs Jahre: **1.936**



Opfer sechs bis 14 Jahre: **12.929**



TÄTER-OPFER-BEZIEHUNG

Von den im Jahr 2012 in der PKS registrierten Opfern waren:

3.446 mit dem Tatverdächtigen verwandt,

4.246 mit dem Tatverdächtigen bekannt,

1.310 durch eine flüchtige Vorbeziehung mit dem Tatverdächtigen bekannt,

4.690 nicht mit dem Tatverdächtigen bekannt, bei

1.162 ist die Beziehung ungeklärt.

AUFKLÄRUNGSQUOTE 2012

84,7%



Anhaltspunkte für eine Gefährdung

....beim Kind oder Jugendlichen

- **Äußere Erscheinung des Kindes**
z. B. nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen – auch Selbstverletzungen, Unterernährung, Fettleibigkeit, fehlende Hygiene
- **Verhalten des Kindes**
z. B. Übergriffe gegen andere Personen, apathisches, verängstigtes Handeln, Einnässen, Zwänge, Äußerungen des Kindes, Straftaten, Schulversäumnisse, Weglaufen, Streunen
- **Mangelnde ärztliche Vorsorge und Behandlung**
- **Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen**
z.B. Alkohol, Tabak, Tabletten



Anhaltspunkte für eine Gefährdung in der Familie und im Lebensumfeld

- **Verhalten der Eltern**
z. B. unzureichende Ernährung, Gewalt ggü. dem Kind, körperliche, seelische und/oder sexuelle Gewalt in der Familie, Isolierung des Kindes, sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder des Jugendlichen, mangelnde Aufsicht
- **Erkrankung der Eltern**
z. B. Eltern sind psychisch krank, suchtkrank oder sonst beeinträchtigt
- **Finanzielle bzw. materielle Notlage**
- **Wohnsituation**
z. B. Obdachlosigkeit, vermüllte oder verdreckte Wohnung
- **Traumatisierende Lebensereignisse**
z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück
- **Schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung**
- **Soziale Isolierung der Familie**



§ 8a SGB VIII – wesentliche Aussagen

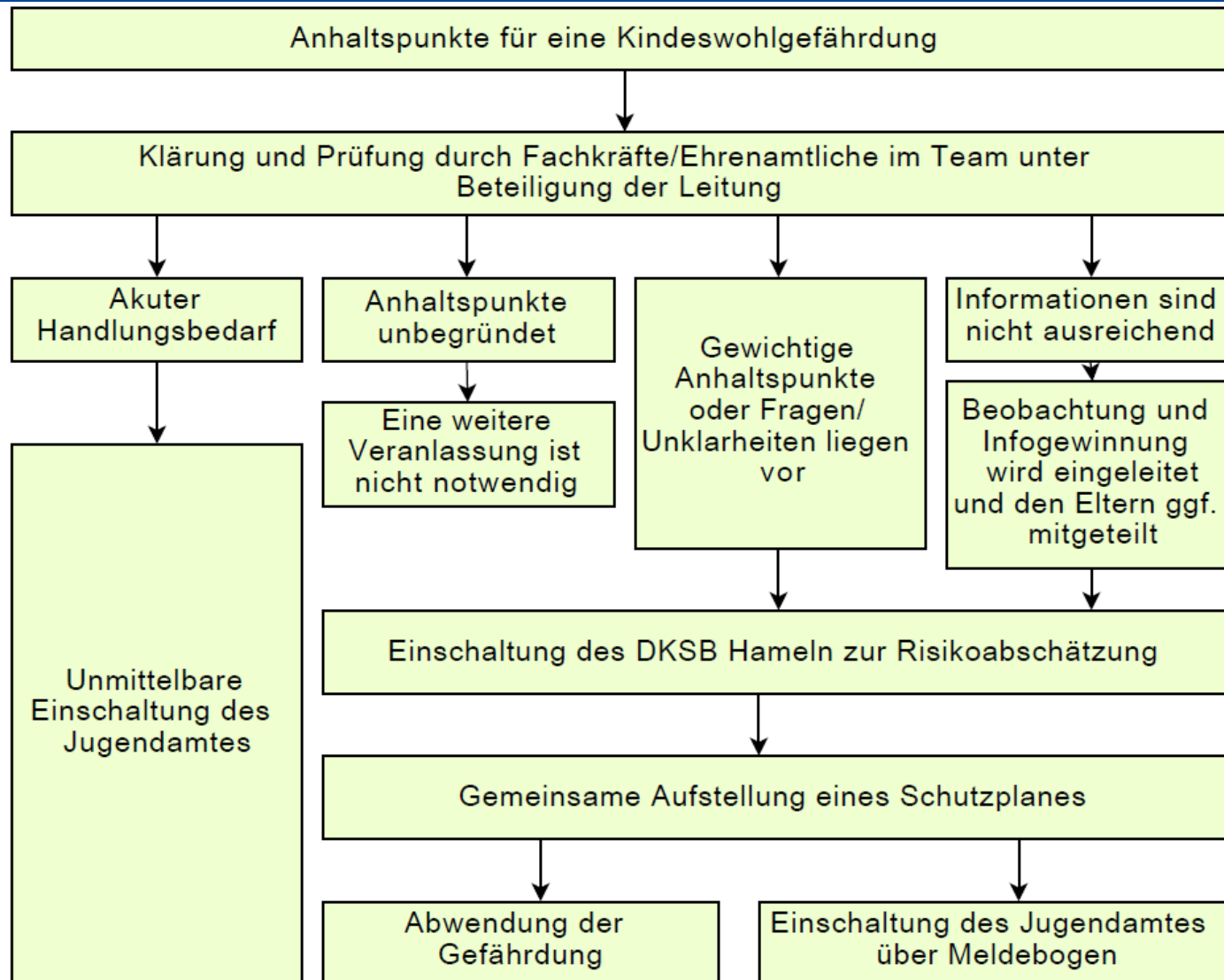
- Fachkräfte der Jugendhilfe sind dazu verpflichtet, ein Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen
- Eltern haben die Pflicht und somit auch das Recht, an der Risikoabschätzung mitzuwirken, sofern hierdurch nicht der wirksame Schutz des jungen Menschen in Frage gestellt wird
- Der junge Mensch ist an der Risikoabschätzung zu beteiligen
- An der Risikoabschätzung hat der freie Träger eine in der Kinderschutzarbeit erfahrene Fachkraft zu beteiligen
- Eltern sind vom freien Träger hinsichtlich der Inanspruchnahme von Hilfen zu beraten
- In Vereinbarungen zwischen freien und öffentlichen Träger ist die Sicherstellung des Schutzauftrages zu regeln



Wie läuft das Verfahren in der Praxis?



Ablaufschema





Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!